

Rahmenhygienepläne für Einrichtungen in Sachsen-Anhalt

Fachbereich 2 Hygiene, Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Nach dem im Jahr 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, ihre **innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene** in **Hygieneplänen** festzulegen. Dies stellt eine Neuheit im deutschen Seuchenrecht dar. Da die Inhalte der Hygienepläne vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben sind, bleibt ihre Erstellung den Einrichtungen überlassen.

Während medizinische Einrichtungen in der Vergangenheit schon (mehr oder minder ausführlich und konsequent) Maßnahmen der Infektionshygiene in Hygieneplänen festgeschrieben haben, stellt diese Forderung für Gemeinschaftseinrichtungen mit anderer Ausrichtung – wie Obdachlosenunterkünfte, Alten- und Pflegeheime oder Kinderhorte – möglicherweise ein Problem dar. Aufgrund mangelnder Erfahrung kann es daher sinnvoll sein, die Gesundheitsämter in die Erstellung der Pläne mit einzubeziehen.

Nach wie vor unterliegen die Gemeinschaftseinrichtungen der infektionshygienischen Überwachung durch die Gesundheitsämter, womit im Wesentlichen die Anforderungen des früheren Bundesseuchengesetzes übernommen werden. Um eine effektive Überwachung gewährleisten zu können, sollten die Gesundheitsämter auf eine weitgehende Standardisierung der Hygienepläne hinwirken. Die Bereitstellung von Musterhygieneplänen könnte die Beschäftigung mit dem Thema Infektionshygiene wesentlich vereinfachen.

Aus diesem Grund wurde im Auftrag der Gesundheits- und Sozialministerien Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs, Sachsen-Anhalts, Sachsens und Thüringens ein Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen nach § 36 IfSG gegründet. Dieser Arbeitskreis besteht aus sechs Mitgliedern, die Mitarbeiter der jeweiligen Landesgesundheitsämter oder ähnlicher Landesinstitutionen sind und Erfahrungen auf dem Gebiet des Infektions- oder Arbeitsschutzes besitzen.

Das Ziel dieses Arbeitskreises ist es, nicht nur den im § 36 IfSG aufgeführten Einrichtungen einen Rahmenhygieneplan mit wichtigen Hinweisen zu spezifischen Infektionsrisiken zu geben, sondern allen Einrichtungen, für die ein Hygieneplan sinnvoll erscheint – wie zum Beispiel Einrichtungen zur ambulanten Pflege. Da bei fließend gesetzlichen Regelungen, Vorschriften und aktuellen Richtlinien genauso ein wie praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunal- und Krankenhaushygiene.

Bei der Erarbeitung der Rahmenhygienepläne wird eine einheitliche Gliederung angestrebt, die

grundsätzliche Aussagen zum Hygienemanagement, den Maßnahmen der so genannten Basishygiene, zu Sondermaßnahmen beim Auftreten bestimmter Erkrankungen oder hygienerelevanter Situationen, zur Hygiene bei speziellen medizinischen und pflegerischen Behandlungsmaßnahmen und notwendigen hygienischen Untersuchungen enthält. Ein Beispieldesinfektions- und Reinigungsplan und ein Verzeichnis wichtiger rechtlicher Grundlagen und Empfehlungen sind jeweils angefügt.

Je nach Einrichtungsspezifika können Gliederungspunkte entfallen oder werden mehr oder weniger ausführlich behandelt. Eines wird jedoch deutlich: Ein Hygieneplan ist nicht nur ein Desinfektions- und Abfallentsorgungsplan. Für jede Einrichtungstypen werden wichtige Infektionsrisiken aufgezeigt und Maßnahmen zu ihrer Minimierung vorgeschlagen. So können anhand dieses Rahmenhygieneplanes spezifische Infektionsgefahren ermittelt und angemessene Hygienemaßnahmen festgelegt werden. Alle aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte, die an die Situation in der jeweiligen Einrichtung angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.

Durch die Verpflichtung, innerbetriebliche Verfahrensweisen der Infektionshygiene festzuschreiben, sind vor allem die Leiter der Einrichtungen gezwungen, alle Möglichkeiten der Entstehung, Übertragung und Verbreitung von nosokomialen Infektionen und Infektionskrankheiten in ihren Einrichtungen zu durchdenken und Gegenmaßnahmen abzuwägen und festzulegen. Besondere Bedeutung wird neben allen empfohlenen oder vorgeschriebenen Einzelmaßnahmen der Organisation der Hygiene, also dem Hygienemanagement und der Aufklärung und Schulung der Mitarbeiter, beigemessen.

Aktuelle Studien und Untersuchungen zu Krankheitsausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen bestätigen, dass nur durch klar geregelte Verantwortlichkeiten und die Beschäftigung von ausreichend geschultem Fachpersonal auf Dauer ein guter Hygienestandard erreicht werden kann.

Bisher wurden Rahmenhygienepläne für folgende Gemeinschaftseinrichtungen erarbeitet:

- Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten und -horte)
 - Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen Kinderferienlager und ähnliche Einrichtungen
 - Alten- und Altenpflegeheime
 - Gemeinschaftsunterkünfte für Erwachsene (Asylbewerber, Spätaussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose)
 - Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können (Piercing- und Tätowierungs-, Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen)
 - Einrichtungen für ambulantes Operieren
-

- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
 - Ambulante Pflegedienste
 - Justizvollzugsanstalten
 - Dialyse-Einrichtungen
 - Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Entbindungseinrichtungen
 - Empfehlungen zur Hygiene in Sportstätten.
-

Anprechpartner:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt,

Fachbereich 2 Hygiene

Dr. Claudia Kohlstock

Postfach 1748 – 39007 Magdeburg; Große Steinernetischstr. 4 – 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5377 0; Durchwahl: 0391 2564 189; Fax: 0391 2564 192

E-Mail: claudia.kohlstock@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Dr. Bernhard Schicht

Postfach 1802 – 06815 Dessau-Roßlau; Kühnauer Str. 70 – 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6501 0; Durchwahl: 0340 6501 226 Telefax: 0340 6501 294;

E-Mail: bernhard.schicht@lav.ms.sachsen-anhalt.de
